

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/32 vom 22. Februar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_32

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/32 du 22 février 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/32 del 22 febbraio 2007

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG; Art. 3d Abs. 1 lit. c ELG; hypothetisches Erwerbseinkommen der Eheleute, Diätkosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2007, EL 2006/32).

Erwägungen

E. 1

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in den Art. 3b und 3c ELG - unter Vorbehalt des den Kantonen in Art. 5 ELG eingeräumten Rechts auf Sonderregelung - und nach den in Art. 11 bis 18 ELV festgelegten Bestimmungen ermittelt. Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten, Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von Waisen, die im gleichen Haushalt leben, sind nach Art. 3a Abs. 4 ELG zusammenzurechnen. Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen aber ausser Betracht (Art. 3a Abs. 6 ELG).

E. 2

a) Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 3c Abs. 1 ELG unter anderem Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien (lit. a) und Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Y. vom 9. Juli 2002, P 18/02; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). b) Basierend auf Art. 3a Abs. 7 lit. c ELG betreffend die Anrechnung von Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden sieht Art. 14a ELV vor, dass Invaliden als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet wird, den sie im massgebenden Zeitraum tatsächlich verdient haben (Abs. 1). Invaliden unter 60 Jahren ist jedoch nach Art. 14a Abs. 2 ELV bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 % mindestens der um ein Drittel erhöhte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG (lit. a), bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 59 % mindestens der Höchstbetrag dieses Lebensbedarfs (lit. b) und bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis 69 % mindestens zwei Drittel des Höchstbetrages

dieses Lebensbedarfs anzurechnen. c) Nach der Rechtsprechung kann im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es dem teilinvaliden Versicherten vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen seines von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen. Bei der Prüfung der Frage, ob dem teilinvaliden Versicherten die Ausübung einer Tätigkeit in grundsätzlicher wie masslicher Hinsicht möglich und zumutbar ist, sind - entsprechend der Zielsetzung der Ergänzungsleistungen - sämtliche Umstände zu berücksichtigen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, wie Alter, mangelnde Ausbildung oder Sprachkenntnisse, aber auch persönliche Umstände, die es dem Leistungsansprecher verunmöglichen, seine verbliebene Erwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise auszunützen (BGE 117 V 156 E. 2c). d) Unter dem Titel des Verzichtseinkommens nach Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG ist gemäss der Rechtsprechung auch ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau eines EL-Ansprechers anzurechnen, sofern diese auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet, obwohl sie nach Art. 163 ZGB zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist (BGE 117 V 287; vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H.K. vom 13. August 2001). Art. 163 ZGB verpflichtet nämlich die Ehegatten, gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen (Abs. 1). Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern (Abs. 2). Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände (Abs. 3). Nach der höchstrichterlichen Praxis ist im Einzelfall zu prüfen, ob vom Ehegatten eines Leistungsansprechers die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verlangt werden kann, und es ist gegebenenfalls der Lohn festzusetzen, den dieser bei gutem Willen erzielen könnte (ZAK 1992 S. 328 E. 3c; Erwin Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Zürich 1995, S. 122, mit Hinweisen). Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (EVGE P 18/02; vgl. AHI 2001 S. 133 E. 1b). Massgeblich ist das beruflich-erwerbliche Leistungsvermögen der versicherten Person bei den konkreten lokalen Verhältnissen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S I. vom 4. April 2005, P 6/04). Beim ganzen oder teilweisen Fehlen von Einkommen und Vermögen handelt es sich um anspruchsbegründende Tatsachen (vgl. BGE 121 V 204; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S F. vom 17. November 2003, P 4/03, und i/S B. vom 3. März 2003, P 42/02). e) Der Beschwerdeführer und seine Frau sind Eltern von fünf Kindern, von denen vier bei EL-Anspruchsbeginn rund 20, 18, 16 und 13 Jahre alt waren und noch im elterlichen Haushalt lebten. Der Beschwerdeführer selber war 46-jährig, seine Frau 42-jährig. Die Ehefrau übte ein Pensum von 60 % und ab Juni 2004 ein solches von 70 % aus. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass ihr eine Ausdehnung des Pensums auf 100 % zumutbar sei, und hat dem Beschwerdeführer für sie für das EL-Bezugsjahr 2004 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 13'469.-- (Basis 2003), für die Bezugsjahre 2005 und 2006 (bis April) ein solches von Fr. 14'837.-- (Basis 2004)

und ab Mai 2006 ein solches von Fr. 15'927.-- (Basis 2005; brutto) angerechnet. In den Akten liegt ein Arztzeugnis von Dr. med. Y.____, Innere Medizin FMH, spez. Hämatologie/Onkologie, F.____, vom 21. März 2006, wonach die Ehefrau des Beschwerdeführers seit November 2001 bei ihm in Behandlung stehe. Eine Arbeitsunfähigkeit wird ihr nicht bescheinigt. Dass medizinische Gründe vorhanden wären, die ihr eine vollzeitliche Beschäftigung verunmöglichten, wird nicht geltend gemacht und ist nach der Aktenlage auch nicht anzunehmen. Was die Bindung durch die Kinderbetreuung und den Haushalt betrifft, welche nach Auffassung des Beschwerdeführers scheidungsrechtlich lediglich eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % zuliesse, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin es unterlassen hat, dem Beschwerdeführer selber ein Erwerbseinkommen anzurechnen. Der Beschwerdeführer ist nach der Aktenlage zu 50 % invalid. Wie aus dem MEDAS-Gutachten hervorgeht, lag für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als technischer Angestellter eine Arbeitsfähigkeit von 40 % vor, für eine alternative Tätigkeit, die rein sitzend wäre, eine solche von 50 %, wobei jeweils ein vermindertes Rendement als Folge von neuropsychologischen Einschränkungen berücksichtigt war. Den Akten lässt sich des Weiteren entnehmen, dass der Beschwerdeführer keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Vielmehr übernimmt er nach seinen Schilderungen einen wesentlichen Teil der Kinderbetreuung und des Haushalts. Die Eheleute haben diese Aufgabenteilung gewählt. Sie ist auch ergänzungsleistungsrechtlich anzuerkennen, sofern sie nicht zu einem Verzichtstatbestand führt. Da nun der Beschwerdeführer wesentliche Teile der Sorge für die Kinder und der Haushaltarbeit übernimmt, kann angenommen werden, dass einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit seiner Frau nebst der verbleibenden häuslichen Tätigkeit nichts im Weg steht. In den Bescheinigungen ihres Arbeitgebers deutet zudem nichts darauf hin, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers jeweils ein Angebot zu einer ausgedehnteren Arbeitsleistung gemacht hätte und dieses abgelehnt worden wäre. Die antizipierende Beweiswürdigung der Beschwerdegegnerin, dass eine Pensenanhebung vom Arbeitsmarkt her möglich gewesen wäre, lässt sich nicht beanstanden. Zu beachten ist, dass die von der Beschwerdegegnerin eingesetzten, auf der Basis der Einkommen der Jahre 2003 und 2004 berechneten hypothetischen Einkommensbeträge dabei einem Arbeitspensum von weniger als 100 % entsprechen, nämlich einem solchen von 85 % (Basis 2003, massgebend für 2004) und rund 95 % (Basis 2004, massgebend für 2005 und 2006 bis April). Denn die Beschwerdegegnerin hat die (bis Juni 2004) bei einem Pensum von 60 % erzielten tatsächlichen Einkommen irrtümlich als 70prozentige Einkommen betrachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass es der Ehefrau des Beschwerdeführers grundsätzlich möglich gewesen wäre, ein zusätzliches Einkommen jedenfalls in dem jeweils angerechneten Umfang zu erzielen. f) Für die Anrechnung von Ausgaben nach Art. 3b Abs. 3 lit. c ELG (Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung), die der Beschwerdeführer nach seinen Angaben als selbständig Erwerbender geleistet hat (oder leistet), besteht kein Raum. Denn solche Beiträge werden vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen (vgl. Art. 11a ELV und Rz 3011 WEL). Ein Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit ist aber nicht zur Anrechnung gelangt. g) Selbst wenn eine Erhöhung des Pensums bei der Ehefrau aus einem Grund nicht in Frage gekommen wäre, liesse sich gegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in der von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Höhe nichts einwenden. Denn hätte es bei der Ehefrau des Beschwerdeführers bei dem Pensum von 70 % bleiben müssen, so wären ihr nebst der üblichen erwerbsfreien Zeit 30 % eines Vollzeitpensums verblieben, in

denen sie die Kinder hätte betreuen und den Haushalt führen können. Vom Beschwerdeführer wäre für diesen Fall zu erwarten gewesen, dass er die Teilarbeitsfähigkeit, die ihm gemäss den ärztlichen Angaben der MEDAS noch verbleibt, in erwerblicher Form ausnützte. Es besteht eine ergänzungsleistungsrechtliche Vermutung in Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV, dass er mit der Resterwerbsfähigkeit mindestens ein Einkommen von Fr. 17'300.-- (2004) bzw. Fr. 17'640.-- (2005 und 2006) pro Jahr erzielen könnte. Dass dies nicht möglich sei, ist nach der Aktenlage nicht ausgewiesen, zumal der Beschwerdeführer als H.____ ausgebildet und selbständig erwerbstätig war, und bei dieser Aufgabenteilung zwischen den Eheleuten für die Kinder und den Haushalt gesorgt wäre. Die medizinischen Behandlungen würden einer solchen Teilzeitbeschäftigung ebenfalls nicht im Weg stehen. Selbst wenn die Ansätze von Art. 14a ELV als Bruttoeinkünfte zu betrachten wären, ergäbe sich in diesem Fall noch ein leicht höheres hypothetisches Einkommen. h) Angesichts der minimalen Differenz braucht nicht von einem weitergehenden Einkommensverzicht ausgegangen zu werden. Vielmehr kann es bei den von der Beschwerdegegnerin - in einer dem Beschwerdeführer weitestmöglich entgegengerichteten Art - eingesetzten hypothetischen Einkommen bleiben. Eine Anrechnung von Einkommen in dieser Höhe ist auf alle Fälle gerechtfertigt, sei es durch eine Erhöhung des Arbeitspensums der Ehefrau des Beschwerdeführers oder durch einen Erwerbsbeitrag von ihm selbst. i) Da der Beschwerdeführer schon seit dem Jahr 2001 stellenlos war und sich im November 2003 bei der Invalidenversicherung angemeldet hatte, brauchte die Beschwerdegegnerin bei Verfügungserlass keine Übergangsfrist zur Anpassung an die Verhältnisse mehr anzusetzen. Seine Ehefrau musste sich daher bereits seit längerer Zeit mit der Notwendigkeit konfrontiert sehen, durch eigene Erwerbstätigkeit an den Lebensunterhalt beizutragen (diesbezüglich vergleichbar das nicht veröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S H.J.D.-L. vom 12. Dezember 2002). Die Berechnungen der Beschwerdegegnerin sind diesbezüglich nicht zu beanstanden.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer beantragt des Weiteren (ab 1. Januar 2006) die Berücksichtigung der Diätkostenpauschale. Nach Art. 3d Abs. 1 ELG ist Bezüglern einer jährlichen Ergänzungsleistung unter anderem ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für Diät (lit. c). Gemäss Art. 9 ELKV (vgl. Art. 3d Abs. 4 ELG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 ELV) gelten ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, als Krankheitskosten. Es ist ein jährlicher Pauschalbetrag von Fr. 2'100.-- zu vergüten. b) Dr. Y.____ gab im Arztzeugnis vom 25. Januar 2006 an, der Beschwerdeführer leide an einer morbiden Adipositas. Es bestünden Lebensgefahr wegen des Blutdrucks, ein Sturzrisiko, und eine "Operationsgefährdung" durch eine geplante bariatrische Operation. Auf die Frage, ob wegen der Diät Mehrkosten entstünden, gab der Arzt an, zucker- und fettarme Kost sei mindestens 20 % höher zu gewichten als normale Ernährung. Ausserdem sei eine regelmässige Diätberatung nötig und nach dem bariatrischen Eingriff sei Spezialnahrung nötig. Dass die Bekämpfung des Übergewichts für den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zentral ist, lässt sich auch den Berichten von PD Dr. X.____ vom 20. März 2006 und von Dr. med. Z.____ am Spital B.____ vom 29. Juni 2006 entnehmen. PD Dr. X.____ gab im Arztbericht vom 20. März 2006 an, bei einer konservativen Therapie - auf den vorgesehenen operativen Eingriff sollte offenbar verzichtet werden - lasse sich eine zügige und deutliche Gewichtsreduktion nur

durch die Verordnung einer Formuladiät erreichen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung einer Diät beim Beschwerdeführer medizinisch objektiv notwendig ist. c) Als zweite Anspruchsvoraussetzung ist zu erwähnen, dass nur effektiv ausgewiesene Mehrkosten einer Diät einen Abzug rechtfertigen können. Die pauschale Angabe von Dr. Y.____, zucker- und fettarme Kost sei mindestens 20 % teurer als normale Ernährung, vermag nicht auszuweisen, worin die Mehrauslagen für die Ernährung konkret bestünden. Eine Nahrungsmittelzusammensetzung, die wenig Zucker und Fett beinhaltet, braucht nicht einen finanziellen Mehraufwand darzustellen. PD Dr. X.____ hingegen geht davon aus, dass der Beschwerdeführer eine Formuladiät einhalten sollte, und er erwähnt, dieser sei nicht in der Lage, solche Produkte selber zu finanzieren. Welche Mittel der Beschwerdeführer einnehmen soll, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer macht geltend, das vollbilanzierte diätetische Lebensmittel Optifast koste nach Angaben von PD Dr. X.____ pro Tag Fr. 15.-- (5x Fr. 3.--). Fest steht jedenfalls, dass der Beschwerdeführer nach ärztlicher Einschätzung ein Spezialprodukt benötigt, während eine zügige und deutliche gesundheitliche Besserung bei ihm allein mit einer ausgewogenen üblichen Ernährung offenbar nicht erzielt werden kann. Die Kosten der Diätahrung pro Tag sind mit Fr. 15.-- zwar nicht hoch. Zudem sind bei Anwendung des genannten Produkts gemäss der Beschreibung in act. 31 während einer gewissen Phase andere Nahrungsmittel nicht mehr oder nur noch in minimalem Ausmass nötig, so dass dort eine entsprechende Einsparung gemacht werden kann. Dennoch ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer durch den Einsatz des Spezialprodukts gewisse Mehrkosten verbleiben und es sich nicht lediglich um einen zu vernachlässigenden Betrag handelt. Daher hat der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf Anrechnung der Diätkostenpauschale von jährlich Fr. 2'100.--. Was den im Einspracheentscheid enthaltenen, anderslautenden Feststellungsteil betrifft, ist die Beschwerde zu schützen. Die Diätkostenpauschale ist bei der EL-Berechnung ab Behandlungsbeginn zu berücksichtigen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als der Ergänzungsleistungsanspruch des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen unter Berücksichtigung einer Diätkostenpauschale zu berechnen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als der Ergänzungsleistungsanspruch des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen unter Berücksichtigung einer Diätkostenpauschale zu berechnen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.